

Nutzungsbedingungen der Gepäckaufbewahrung und der automatischen Gepäckaufbewahrung auf dem Gelände der Salzmine „Wieliczka“ S.A. in der Nähe der Hängebank des Daniłowicz-Schachts

§1

1. Die „Nutzungsbedingungen“ legen die Regeln für die Nutzung von:
 - 1) Gepäckaufbewahrung im Gebäude „Górnik“,
 - 2) automatischer Gepäckaufbewahrung fest, die sich auf dem Gelände der Salzmine „Wieliczka“ S.A. in der Nähe der Hängebank des Daniłowicz-Schachts befinden und im Folgenden gemeinsam als „Gepäckaufbewahrung“ bezeichnet werden.
2. Eigentümer der Aufbewahrung ist die Salzmine „Wieliczka“ S.A. mit Sitz in Wieliczka, ul. Park Kingi 1, KRS-Nr.: 0000278401, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer 683 000 34 27, Stammkapital: 21 000 000 PLN.
3. Die Nutzung der Gepäckaufbewahrung ist kostenlos.
4. Die Nutzung der Gepäckaufbewahrung setzt die Anerkennung und die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Nutzungsbedingungen voraus.
5. Die Gepäckaufbewahrung dient ausschließlich der Aufbewahrung von Gegenständen durch Besucher der Salzmine „Wieliczka“ (im Folgenden: „Salzmine“) sowie der Teilnehmer an Veranstaltungen oder Events, die in der Salzmine organisiert werden.

§2

1. Die Gepäckaufbewahrung ist täglich geöffnet , außer an den Tagen, an denen die Salzmine nicht für Besichtigungen zugänglich ist; diese Tage sind auf der Website www.kopalnia.pl angegeben.
2. Die Gepäckaufbewahrung kann ab 30 Minuten vor Beginn der Besichtigung der Touristenroute am jeweiligen Tag bis 30 Minuten nach dem Verlassen der Salzmine durch die letzte Besuchergruppe der Touristenroute am jeweiligen Tag genutzt werden.
3. Die automatische Gepäckaufbewahrung kann bis spätestens 7:00 Uhr des Folgetages genutzt werden.
4. Die Abholung der Gegenstände aus der Gepäckaufbewahrung muss innerhalb der in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Frist erfolgen.
5. Die Salzmine behält sich das Recht vor, die Öffnungszeiten der Gepäckaufbewahrung zu ändern sowie diese an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten zu schließen, wobei diese Informationen auf der Website www.kopalnia.pl bekannt gegeben werden.

§3

1. Der Nutzer der Gepäckaufbewahrung schließt mit der Salzmine „Wieliczka“ S.A. einen unentgeltlichen Vertrag über die Verwahrung der zur Aufbewahrung übergebenen Gegenstände ab. Der Vertrag wird für einen Zeitraum geschlossen, der nicht über den in § 2 Abs. 2 genannten Zeitpunkt hinausgeht. Soweit in diesen Nutzungsbedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. April 1964 (Bürgerliches Gesetzbuch) über Verwahrungsverträge.
2. Zur Aufbewahrung dürfen nur Gegenstände abgegeben werden, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm nicht überschreitet und deren Abmessungen 80 cm x 120 cm x 120 cm nicht übersteigen. Gegenstände, die zur Aufbewahrung abgegeben werden, müssen angemessen gesichert sein, damit ihr Inhalt nicht verschüttet wird oder sie auf andere Weise beschädigt werden; außerdem dürfen sie keine Gefahr für andere Gegenstände darstellen, die in der Gepäckaufbewahrung untergebracht sind.
3. Wenn der Nutzer der Gepäckaufbewahrung einen Gegenstand in der Gepäckaufbewahrung abgibt, erhält er vom Personal ein Ticket. Die Rückgabe erfolgt gegen Vorlage des Tickets. Der Nutzer haftet für den Verlust oder das Abhandenkommen des Tickets gemäß den in diesen Nutzungsbedingungen festgelegten Bestimmungen.

§4

1. In der automatischen Gepäckaufbewahrung dürfen ausschließlich Gegenstände aufbewahrt werden, deren Gewicht unter 20 kg liegt und deren Größe es ermöglicht, sie in das ausgewählte Schließfach zu verstauen, . Es sind Schließfächer mit folgenden Abmessungen (in cm) erhältlich: 30x30x50, 45x40x50, 60x50x85, 90x50x85.
2. Die Bedienung der automatischen Gepäckaufbewahrung und die Auswahl der Schließfächer erfolgen über einen Touchscreen, wobei die Sprache (Polnisch oder Englisch) ausgewählt werden kann.
3. Um die automatische Gepäckaufbewahrung zu nutzen, wählen Sie auf dem Bildschirm ein beliebiges, grün markiertes Schließfach aus und drücken Sie darauf. Die grau markierten Schließfächer sind belegt oder außer Betrieb.
4. Die Auswahl des Schließfachs erfolgt durch Anklicken der Antwort „JA“, wenn auf dem Bildschirm die Meldung „SOLL DAS SCHLIEßFACH MIT DER NUMMER x ZUGEWIESEN WERDEN?“ zusammen mit den Auswahlmöglichkeiten „JA“ oder „NEIN“ angezeigt wird.
5. Zur Bestätigung der Schließfachauswahl wird ein Ticket ausgedruckt, auf dem die Nummer des ausgewählten Schließfachs, ein Barcode sowie Datum und Uhrzeit vermerkt sind, und die Schließfachtür wird geöffnet. Nachdem Sie Ihre Sachen verstaut und die Schließfachtür geschlossen haben, bewahren Sie das Ticket bitte gut auf, da es der einzige Nachweis dafür ist, dass Sie Ihre Sachen in dem ausgewählten Schließfach deponiert haben, und Ihnen die Rückgabe ermöglicht.
6. Wenn Sie „NEIN“ wählen, wird die Schließfachauswahl abgebrochen und auf dem Bildschirm wird erneut die Übersicht über die verfügbaren Schließfächer angezeigt.

7. Nachdem Sie das in Abs. 5 genannte Ticket entgegengenommen haben, legen Sie Ihre Sachen in das gewünschte Schließfach und schließen Sie die Tür, indem Sie diese festdrücken.
8. Zum Öffnen des Gepäckschließfachs halten Sie Ihr kostenloses Ticket mit dem Code nach oben an den Scanner. Das Schließfach wird daraufhin geöffnet und auf dem Bildschirm erscheint folgende Meldung: „MÖCHTEN SIE DAS SCHLISSFACH MIT DER NUMMER x WEITERHIN NUTZEN?“; wenn Sie „JA“ wählen, wird das Schließfach geöffnet und steht diesem Kunden unter Verwendung desselben Tickets weiterhin zur Verfügung. Wenn Sie die Option „NEIN“ auswählen, wird das Schließfach freigegeben und das Ticket wird ungültig.
9. Nach dem Ausräumen des Schließfachs ist der Nutzer verpflichtet, dieses in einem unveränderten Zustand zu hinterlassen, einschließlich eines sauberen Zustands, der die Nutzung des Schließfachs durch die nächste Person ermöglicht.
10. Als alleiniger Nachweis für die Abgabe von Gegenständen in der automatischen Gepäckaufbewahrung gilt das in Abs. 5 genannte Ticket. Der Nutzer haftet für den Verlust oder das Abhandenkommen des Tickets gemäß den in diesen Nutzungsbedingungen festgelegten Regeln.
11. Die Salzmine „Wieliczka“ S.A. übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die in der automatischen Gepäckaufbewahrung zurückgelassen werden.

§ 5

1. Es ist verboten, Gegenstände außerhalb der Gepäckaufbewahrung oder der automatischen Gepäckaufbewahrung abzustellen.
2. Es ist verboten, folgende Gegenstände in der Gepäckaufbewahrung oder in der automatischen Gepäckaufbewahrung zu deponieren:
 - 1) Bargeld, Wertpapiere, Wechsel, Schecks.
 - 2) Ausweisdokumente.
 - 3) Schmuck und andere Wertgegenstände.
 - 4) Waffen und Munition.
 - 5) Explosive, ätzende, giftige und sonstige Stoffe, die eine Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum darstellen können.
 - 6) Materialien und Stoffe, die einen unangenehmen Geruch verströmen oder leicht verderblich sind.
 - 7) Drogen und Betäubungsmittel, deren Besitz und Vertrieb gesetzlich verboten sind.
 - 8) Gegenstände, deren Aufbewahrung aufgrund gesonderter Vorschriften verboten ist.
 - 9) Tiere.

§ 6

Im Fall einer Gefahr für die Sicherheit von Personen oder der Infrastruktur der Salzmine „Wieliczka“ oder bei Kenntnisnahme von Hinweisen auf eine solche Gefahr können die Schließfächer in der automatischen Gepäckaufbewahrung im Notfallmodus geöffnet und ihr Inhalt auf Sicherheitsrisiken überprüft werden. Die Notöffnung erfolgt

insbesondere auf Anweisung des Einsatzleiters in Anwesenheit eines Vertreters der Rettungsdienste, der Polizei oder der Feuerwehr.

§ 7

1. Die automatische Gepäckaufbewahrung wird nicht von der Salzmine „Wieliczka“ S.A. bewacht. Die Salzmine „Wieliczka“ S.A. haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die in einem Schließfach zurückgelassen wurden.
2. Das Gelände, auf dem sich die Gepäckaufbewahrung befindet, wird überwacht. Der Administrator für die im Rahmen des Überwachungssystems verarbeiteten personenbezogenen Daten ist die Salzmine „Wieliczka“ S.A. Die vollständige Datenschutzerklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist auf der Website www.kopalnia.pl sowie an der Kasse Besucherinformation neben dem Daniłowicz-Schacht verfügbar.

§ 8

1. Der Verlust des Tickets oder die Unmöglichkeit, das Schließfach in der automatischen Gepäckaufbewahrung aus technischen Gründen zu öffnen, ist unverzüglich telefonisch unter der Nummer +48 12 278 76 07 zu melden.
2. Bei Verlust oder Abhandenkommen des Tickets können Gegenstände, die in der Gepäckaufbewahrung oder in der automatischen Gepäckaufbewahrung aufbewahrt werden, nur dann ausgehändigt werden, wenn die Person, die die Aushändigung verlangt, eine schriftliche Erklärung vorlegt, die Folgendes enthält:
 - 1) das Datum und die (ungefähre) Uhrzeit, zu der die Gegenstände in der Gepäckaufbewahrung abgegeben oder in ein Schließfach der automatischen Gepäckaufbewahrung eingelegt wurden,
 - 2) Angabe, welche Gegenstände zur Aufbewahrung abgegeben oder in der automatischen Gepäckaufbewahrung deponiert wurden, sowie deren Beschreibung, die eine Identifizierung dieser Gegenstände ermöglicht sowie einen Nachweis über die Entrichtung der Gebühr für den Verlust des kostenlosen Tickets vorlegt.
3. In den in Abs. 1 genannten Fällen wird vorbehaltlich Abs. 2 das Fach in der automatischen Gepäckaufbewahrung durch einen Assistenten des Disponenten oder einen beauftragten Mitarbeiter der Abteilung des Besucherservice kommissarisch geöffnet; dies wird durch ein entsprechendes Protokoll bestätigt.
4. Bei Verlust oder Abhandenkommen des Tickets wird dem Nutzer der Gepäckaufbewahrung eine Gebühr in Höhe von 50 PLN in Rechnung gestellt, die er an der Besucher-Kasse neben dem Daniłowicz-Schacht zu entrichten hat. Diese ist während der Öffnungszeiten der Salzmine für Besucher geöffnet, ausgenommen an Tagen, an denen die Salzmine für Besichtigungen geschlossen ist. Die genauen Öffnungszeiten der Salzmine sowie die Schließungszeiten sind auf der Website www.kopalnia.pl zu finden.
5. Der Nutzer der Gepäckaufbewahrung hat das Recht, eine Reklamation schriftlich an die Adresse der Salzmine „Wieliczka“ S.A. oder per E-Mail an: reklamacje@kopalnia.pl zu richten. Die Salzmine „Wieliczka“ S.A. wird die

Reklamation innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang prüfen und dem Reklamierenden schriftlich oder auf elektronischem Wege an die in der Reklamation angegebene Adresse eine Antwort übermitteln.

§9

1. Gegenstände, die nicht innerhalb der in § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 festgelegten Frist aus der Gepäckaufbewahrung abgeholt werden, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 im Fundbüro der Salzmine „Wieliczka“ hinterlegt.
2. Das Fundbüro ist ein integraler Bestandteil der Gepäckaufbewahrung. Gegenstände, die im Fundbüro hinterlegt wurden, können zu den in § 2 Abs. 2 genannten Zeiten abgeholt werden. Um den Gegenstand abzuholen, muss der Besitzer das Ticket vorlegen und eine detaillierte Beschreibung des abgegebenen Gegenstands abgeben. Über die Aushändigung der Gegenstände wird ein entsprechendes Protokoll erstellt.
3. Gegenstände, die nicht innerhalb von drei Tagen beim Fundbüro abgeholt werden, werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Februar 2015 über Fundgegenstände an den zuständigen Landrat oder eine Polizeidienststelle übergeben.
4. Gegenstände, die gemäß den Bestimmungen des in Abs. 2 genannten Gesetzes nicht an den zuständigen Landrat zu übergeben sind, werden protokollarisch vernichtet, sofern sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Übergabe an das Fundbüro der Salzmine „Wieliczka“ abgeholt werden. Dem Eigentümer stehen diesbezüglich keine Ansprüche gegenüber der Salzmine „Wieliczka“ S.A. zu.
5. Sollten die zurückgelassenen Gegenstände als potenziell gefährlich eingestuft werden, behält sich die Salzmine „Wieliczka“ S.A. das Recht vor, die Nichtabholung der Gegenstände der Polizei oder anderen zuständigen Behörden zu melden.

§ 10

Alle Informationen zu der Gepäckaufbewahrung oder dem Fundbüro erteilen die Mitarbeiter, die während der Öffnungszeiten der Touristenroute für den Besucherservice zuständig sind; außerhalb dieser Zeiten können Informationen per E-Mail: brz@kopalnia.pl oder unter der Telefonnummer +48 12 278 76 07 eingeholt werden.

§11

1. Nutzer der Gepäckaufbewahrung können die Nutzungsbedingungen auf der Website www.kopalnia.pl oder auf der Anschlagtafel neben der Gepäckaufbewahrung einsehen.
2. In Angelegenheiten, die in diesen Nutzungsbedingungen nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. April 1964 – Bürgerliches Gesetzbuch.